

**Verwaltungsgericht Köln**

ÖFFENTLICHE SITZUNG
der 10. Kammer

A large rectangular area of the document has been completely redacted with black ink.

Anwesend:

Schommertz
Vorsitzender Richter am
Verwaltungsgericht

Beginn: 12:30 Uhr

Ende: 12:50 Uhr

Köln, 11.03.2020

In dem verwaltungsgerichtlichen
Verfahren

der Frau [REDACTED]

[REDACTED] Russische
Föderation,
Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Thomas Puhe,
Jahnstraße 17, 60318 Frankfurt am Main,
Gz.: [REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesverwaltungsamt,
Barbarastraße 1, 50735 Köln,
Gz.: [REDACTED]

Beklagte,

wegen Vertriebenenrechts (hier:
Aufnahme von Spätaussiedlern)

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Herr Rechtsanwalt Puhe.
2. Für die Beklagte Herr Kaiser.

- 2 -

Die Beteiligten verzichten auf den Vortrag des Sachberichtes.

Mit den anwesenden Beteiligten wird die Sach- und Rechtslage erörtert.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17. März 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. August 2017 zu verpflichten, ihr einen Aufnahmebescheid nach dem BVFG zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, die Anträge zu begründen.

Der Vorsitzende schließt die mündliche Verhandlung.

Sodann ergeht folgender

Beschluss

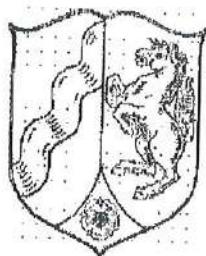
Eine Entscheidung wird schriftlich zugestellt.

Schommertz

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht



Beglaubigt
Özhan, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle

**VERWALTUNGSGERICHT KÖLN****IM NAMEN DES VOLKES****URTEIL****In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren****der Frau [REDACTED], Russische Föderation,****Klägerin,****Prozessbevollmächtigter:****Rechtsanwalt Thomas Puhe, Jahnstraße 17, 60318 Frankfurt am Main,
Gz. [REDACTED]****gegen****die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesverwaltungsamt, Barbarastrasse 1, 50735 Köln,****Beklagte,****wegen Vertriebenenrechts (hier: Aufnahme von Spätaussiedlern)**

hat die 10. Kammer
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 11. März 2020
durch
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schommertz,
als Einzelrichter

für Recht erkannt:

- 2 -

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Gerichtsbescheid ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die am 24. Juni 1952 geborene Klägerin beantragte am 16. Juni 2003 einen Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG).

Den Antrag auf Erteilung eines Aufnahmebescheides lehnte das Bundesverwaltungsamt mit Bescheid vom 9. Juli 2007 mit der Begründung ab, es sei fraglich, ob die Klägerin von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstamme. Zudem habe die Klägerin sich nicht zum deutschen Volkstum bekannt. Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin Widerspruch, den das Bundesverwaltungsamt mit Widerspruchsbescheid vom 18. März 2008 zurückwies. Dies begründete das Bundesverwaltungsamt damit, es sei nicht der Nachweis erbracht, dass die Klägerin von einem deutschen Volkszugehörigen abstamme. Sie werde in der durch ihre im Geburtsjahr 1952 ausgestellte Geburtsurkunde als Abkömmling russischer Eltern ausgewiesen. Zudem mangele es an einem wirksamen Bekenntnis zum deutschen Volkstum. Dagegen erhob die Klägerin vor dem Verwaltungsgericht in Minden Klage, Ihre Klage wurde durch Gerichtsbescheid vom 6. Oktober 2008 abgewiesen. Der hiergegen gerichtete Antrag auf Zulassung der Berufung wurde durch das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen durch Beschluss vom 22. Januar 2009 verworfen.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2014 beantragte die Klägerin, das Verwaltungsverfahren wieder aufzugreifen. Den Antrag begründete die Klägerin damit, ein Wiederaufnahme-

- 3 -

grund liege vor, weil im Jahr 2013 das BVFG geändert worden sei. Sie erfülle alle Voraussetzung des geänderten Gesetzes. Inzwischen könne auch auf die Abstammung von den Großeltern abgestellt werden.

Den Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 17. März 2017 unter Hinweis darauf ab, dass sie in der Sache bereits bestandskräftig entschieden habe. Ein Anspruch auf Wiederaufgreifen des bestandskräftig abgeschlossenen Aufnahmeverfahrens bestehe nicht. Eine relevante Änderung der Sach- oder Rechtslage sei nicht gegeben.

Den dagegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30. August 2017 mit der Begründung zurück, die Klägerin habe keinen Anspruch auf Wiederaufgreifen des abgeschlossenen Verwaltungsverfahrens, Gründe für ein Wiederaufgreifen des abgeschlossenen Verfahrens seien nicht ersichtlich.

Die Klägerin hat am 28. September 2017 Klage erhoben.

Diese begründet sie im Wesentlichen damit, sie sei deutsche Volkszugehörige. Ihre Großeltern seien deutsche Volkszugehörige gewesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17. März 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. August 2017 zu verpflichten, ihr einen Aufnahmebescheid nach dem BVFG zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Klägerin habe keinen Anspruch auf Wiederaufgreifen ihres bestandskräftig abgeschlossenen Aufnahmeverfahrens.

- 4 -

Wegen der näheren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Bescheid des Bundesverwaltungsamtes vom 17. März 2017 und der Widerspruchsbescheid vom 30. August 2017 sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Das Begehr der Klägerin auf Erteilung eines Aufnahmebescheides kann nur Erfolg haben, wenn sie zuvor ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 VwVfG (Anspruch auf Wiederaufgreifen) oder nach § 51 Abs. 5 I.V.m. §§ 48, 49 VwVfG (Wiederaufgreifen nach Ermessen) erreicht.

Die Voraussetzungen eines Rechtsanspruchs auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG liegen indes nicht vor (I.). Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 5 I.V.m. §§ 48, 49 VwVfG hat die Beklagte ermessensfehlerfrei abgelehnt (II.).

I.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Wiederaufgreifen ihres Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht zu.

Nach dieser Vorschrift hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsakts zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat.

Eine nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG liegt vor, wenn sich die für den ergangenen Verwaltungsakt entscheidungser-

- 5 -

heblichen Rechtsnormen oder tatsächlichen Grundlagen in einer Weise geändert haben, dass die Änderung eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung erfordert oder doch ermöglicht.

Die Sach- oder Rechtslage muss sich hinsichtlich solcher Umstände geändert haben, die für die bestandskräftige Ablehnung tatsächlich maßgeblich waren. Nicht ausreichend ist eine Änderung tatsächlicher oder rechtlicher Voraussetzungen, die für die Entscheidung nicht (allein) ausschlaggebend waren,

vgl. BVerwG, Urteil vom 20. November 2018 - 1 C 23.17 -, juris, Rn. 13.

An einer solchen Änderung fehlt es hier.

Der Ablehnungsbescheid vom 9. Juli 2007 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18. März 2008 wurde unter anderem auf die Begründung gestützt, es sei nicht ersichtlich, dass die Klägerin von einem deutschen Volkszugehörigen abstamme. Hinsichtlich dieses bestandskräftig festgestellten Ablehnungsgrundes hat die Klägerin einen durchgreifenden Wiederaufnahmegrund nicht geltend gemacht.

Eine entscheidungserhebliche Änderung der Rechtslage liegt nicht vor.

Das am 14. September 2013 in Kraft getretene Zehnte BVFG-Änderungsgesetz (BGBl. I, S. 3554) stellt in Bezug auf den Ablehnungsgrund keine Änderung der Rechtslage zugunsten der Klägerin dar, weil keine Änderung des Gesetzes in Bezug auf den Abstammungsbegriff erfolgte,

vgl. BVerwG, Urteil vom 20. November 2018 - 1 C 24.17 -, juris.

Eine Änderung der Rechtslage ergibt sich auch nicht aus der Änderung der Rechtsprechung zur Abstammung von Großeltern,

vgl. dazu Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 25. Januar 2008 - 5 C 8.07, juris.

- 6 -

Mit diesem Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht eine umstrittene, zuvor in der Rechtspraxis überwiegend enger gehandhabte Auslegungsfrage zu dem Abstammungsmerkmal erstmals geklärt. Die erstmalige Klärung einer Rechtsfrage durch die höchstrichterliche Rechtsprechung begründet ebenso wie eine Änderung dieser Rechtsprechung regelmäßig keine Änderung der Rechtslage i. S. v. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG,

vgl. BVerwG, Urteil vom 20. November 2018 - 1 C
23.17 -, juris.

Hinsichtlich des Ablehnungsgrundes liegen schließlich auch keine neuen Beweismittel vor, die eine der Klägerin günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG). Die im Wiederaufnahmeverfahren vorgelegten Unterlagen wurden bereits im Ausgangsverfahren vorgelegt.

II.

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf ein Wiederaufgreifen nach § 51 Abs. 5 i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG.

Auch wenn die in § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG normierten Voraussetzungen nicht vorliegen kann die Behörde ein abgeschlossenes Verwaltungsverfahren wiederaufgreifen und eine neue, der gerichtlichen Überprüfung zugängliche Sachentscheidung treffen. Insofern besteht für den Betroffenen allerdings nur ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung,

vgl. BVerwG, Urteil vom 20. November 2018 - 1 C 23.17 -, juris, Rn. 25.

Ein solcher Anspruch besteht ausnahmsweise dann, wenn die Aufrechterhaltung des Verwaltungsaktes "schlechthin unerträglich" ist, was von den Umständen des Einzelfalles und einer Gewichtung der maßgeblichen Umstände abhängt. Das Festhalten an dem Verwaltungsakt ist insbesondere dann "schlechthin unerträglich", wenn die Behörde durch unterschiedliche Ausübung der Rücknahmebefugnis in gleichen oder ähnlich gelagerten Fällen gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt oder wenn Umstän-

- 7 -

de gegeben sind, die die Berufung der Behörde auf die Unanfechtbarkeit als einen Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen Treu und Glauben erscheinen lassen. Die offensichtliche Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts, dessen Rücknahme begehr wird, kann ebenfalls die Annahme rechtfertigen, seine Aufrechterhaltung sei schlechthin unerträglich,

vgl. BVerwG, Urteil vom 20. November 2018 - 1 C 23.17 -, juris, Rn. 25.

Daran gemessen sind im vorliegenden Fall keine Gründe vorgetragen, die einen Anspruch der Klägerin auf Aufhebung des bestandskräftigen Ablehnungsbescheides begründen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Statt in Schriftform kann die Einlegung des Antrags auf Zulassung der Berufung auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen.

- 8 -

Die Gründe, aus denen die Berufung zugelassen werden soll, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils darzulegen. Die Begründung ist schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

Schommertz

B e s c h l u s s

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

5.000,00 €

festgesetzt.

G r ü n d e

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache für die Klägerin ist es angemessen, den Streitwert auf den festgesetzten Betrag zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 GKG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln eingelegt werden.

Statt in Schriftform kann die Einlegung der Beschwerde auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der

- 9 -

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung -- ERVV) erfolgen.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerdeschrift sollte zweifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften.

Schommertz



Begläubigt
Özhan, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle